

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	25.09.2018
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	866-00
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1633/2018/05-104
Sitzungsdatum:	13.09.2018	Niederschrift:	05/OGR/020

Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die ab dem 01.01.2019 beschlossene Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung. Er informierte des Weiteren über das Schreiben der Verbandsgemeinde Obere Kyll an alle Ortsgemeinden vom 21.06.2018 (liegt Sitzungsvorlage bei) und über die Beratungen in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018, dem Ausschuss für Organisation und Finanzen am 07.06.2018 und dem Verbandsgemeinderat am 19.06.2018.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, seine Zustimmung zur Gründung der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform einer GmbH zu erteilen und sich als Gesellschafter zu beteiligen.

Die Entscheidung über die zukünftige Holzvermarktung obliegt jedoch den Ortsgemeinden. Falls die Ortsgemeinde sich nicht am Holzverkauf durch die neue „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ beteiligen möchte, sollte dies der Verbandsgemeinde bis zum 30.08.2018 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Holzverkauf durch die „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll e. V. Rathausplatz 1 e 54584 Jünkerath

Fachbereich 2

Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

An alle
Ortsgemeinden der
Verbandsgemeinde Obere Kyll

Karl Müller
karl.mueller@oberekyll.de
) 06597 16-122

Zeichen:2/ 866-00– mü

21.06.2018

Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz ab 01.01.2019

Sehr geehrte Herren Ortsbürgermeister,

nachdem wir Sie zuletzt in der Informationsveranstaltung am 16.04.2018 in Daun und in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018 ausführlich über die bereits zum 01.01.2019 notwendige **Neuausrichtung der gemeindlichen Holzvermarktung** in Rheinland-Pfalz informiert haben und in obiger Veranstaltung eine Vielzahl offener Fragen beantwortet worden sind, kommen wir nunmehr vereinbarungsgemäß auf die Angelegenheit zurück.

Bekanntlich wird das Holz aus den rheinland-pfälzischen Gemeindewäldern - so auch das Holz aus den Wäldern der Ortsgemeinden im Bereich der VG Obere Kyll (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Hallschlag) - seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Holz aus dem Staatswald von Landesforsten Rheinland-Pfalz vermarktet, ein bis dato durchaus bewährtes und auch verlässliches System.

Das Bundeskartellamt hat jedoch bekanntlich erhebliche Bedenken gegen diese langjährige gängige Praxis geäußert und die gemeinsame Holzvermarktung letztlich als ein „Vertriebskartell“ und Kartellrechtsverstoß gewertet. Das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat diese Einschätzung sodann im März 2017 geteilt und dem Kartellamt Recht gegeben. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren vor dem BGH abgeschlossen und dort wegen Verfahrensfehler alle Entscheidungen aufgehoben. Letztendlich hat sich jedoch an der Situation hinsichtlich der Einschätzung eines Vertriebskartells nichts geändert und sowohl der GStB als auch das Umweltministerium möchten an dem nun eingeschlagenen Weg festhalten. Das bedeutet, dass die gemeinsame Holzvermarktung vom Land Rheinland-Pfalz zum 01. Januar 2019 beendet wird.

Das bedeutet folglich auch, dass das Holz aus unseren Gemeindewäldern somit ab dem kommenden Jahr 2019 von den Gemeinden selbst auf einem anderen Weg vermarktet werden muss.

In einer im Herbst 2017 gegründeten, gemeinsamen Arbeitsgruppe haben das Umweltministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, wie auch weiterhin eine möglichst professionelle und reibungslose Holzvermarktung für die waldbesitzenden Gemeinden erfolgen kann.

Alternative 1:

Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist, dass die Aufgabe der Holzvermarktung kartellrechtskonform durch fünf voneinander unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsstellen –regional über die Landesfläche verteilt– erfolgen könnte. Für unseren Bereich wäre das eine noch zu gründende „Kommunale Holzvermarktungsorganisation (KHVO) GmbH Eifel“ (mit Sitz in Hillesheim).

Innerhalb jeder der fünf „GmbH´s“ ist mit durchschnittlichen Holzmengen von rd. 200.000 bis 250.000 Festmeter (fm) zu rechnen, welche kartellrechtlich als unbedenklich eingestuft werden. Zudem ergibt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe durch die große Holzvermarktungsmenge eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit und eine gebotene Flexibilität in der Belieferung von Kunden, die insbesondere von den großen Sägewerken als Grobholzabnehmer mit täglichen Holzbedarfsmengen (von 2.000 bis 3.000 FM täglich!!) gefordert werden. Ebenso würde die Gesellschaft mit einer stabilen Personalstruktur ausgestattet, die etwaige personelle Ausfälle und Spitzenzeiten kompensieren würde.

Der Übergang der Holzvermarktung vom Land auf die neue Holzvermarktungsorganisation (HVO) soll dabei - soweit wie möglich - nahtlos erfolgen.

Ziel ist es, fachlich versiertes Personal - ggfls. aus dem Bereich Landesforsten, aber nicht zwingend - für die neue HVO zu gewinnen. Das Personal von Landesforsten würde dabei „abgestellt“ mit der Möglichkeit des individuellen Rückkehrrechts zum Land. Dies hätte für die Gemeinden ggfls. den Vorteil, dass man sich im Falle negativer Entwicklung der Gesellschaft nicht langfristig an dieses Personal gebunden hätte.

Die Personal- und Sachkosten der neuen kommunalen HVO werden über 7 Jahre vom Land aus dem kommunalen Finanzausgleich zu 100% (jährlich 500.000 €, rd. 2,50 € je fm) gefördert, so dass den Gemeinden zumindest für diesen Zeitraum keine diesbezüglichen Kosten entstehen würden.

Die neue HVO soll als interkommunale Kooperation („Inhouse-Leistung“, daher keine vergaberechtliche Ausschreibungspflicht) in der Rechtsform der GmbH geführt werden, in der die Verbandsgemeinde - für die jeweiligen Ortsgemeinden - Gesellschafter würde.

Dies hat rein praktisch-organisatorische Gründe, da ansonsten die Gesellschaftsversammlung mit einer Vielzahl von Ortsgemeinden/Städten (mehrere hundert Gemeinden „explodieren“ würde!

Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit für diese keine eigene Verwaltung eingerichtet sind. Dies trifft im Regelfall auch auf die kommunalen Forstbetriebe zu, so dass zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäften auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald zählt, vergleichsweise wie auch das Führen der zentralen Einheitskasse für die Ortsgemeinden in den Verantwortungsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung fällt.

Entsprechend dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist eine „Beteiligung“ der Ortsgemeinden in einem zu bildenden Beirat vorgesehen (2 Gemeinden je Verbandsgemeinde).

An dieser Stelle möchten wir auf Folgendes klarstellend hinweisen:

- Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden/Stadt treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Was bisher Landesforsten erledigt hat, macht nunmehr die neue kommunale HVO!
- Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung (Forsteinrichtungswerk und jährlicher Hauungs-, Kultur- und Forstwirtschaftsplanung etc.) liegen weiterhin uneingeschränkt beim jeweiligen Ortsgemeinderat.
- Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen -wie bisher- den Ortsgemeinden/Stadt zu und fließen -auch wie bisher- unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
- Der Brennholzverkauf an private Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort. Die Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbestellung und die Überwachung der Selbstwerber zählen weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters. Das Brennholz würde somit zukünftig nicht durch eine Holzvermarktungsgesellschaft, sondern weiterhin durch die Ortsgemeinde/Stadt selbst vermarktet.

Alternative 2.:

Weiterhin besteht für die waldbesitzenden Gemeinden die Möglichkeit, sich einer bereits bestehenden privaten Vermarktungsorganisation anzuschließen. Von diesen „Pilotprojekten“ gibt es 3 bestehende Organisationen der Privatwaldbauvereine in der Region „Eifel“. Diese befinden sich in Prüm, Daun und Bitburg und wurden im Rahmen des bereits seit 2007 bestehenden Kartellrechtsstreits als „Pilotprojekte“ mit staatlicher Förderung gegründet.

Eine zukünftige Landesförderung erfolgt hier jedoch nur, wenn neben der Vermarktung von Privatwaldholz auch mindestens 5.000 fm pro Jahr aus dem Kommunalwald mit verkauft würden. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von 2 € pro fm im ersten Jahr sukzessive auf 1,60 € pro fm im fünften Jahr. Im Anschluss daran erfolgt - nach derzeitigen Förderkatalogen - keine Förderung mehr, jedoch nur, wenn zusätzliches Personal eingestellt wird.

Alternativen 3.und 4.):

Als weitere Alternative sollte die Eigenvermarktung der Gemeinde selbst oder die etwaige Vergabe an einen privaten Dienstleister nicht unerwähnt bleiben.

Hier erfolgt jedoch keinerlei Förderung des Personal- und Sachaufwandes, der unweigerlich mit Holzvermarktung verbunden wäre.

Zudem ist vor Vergabe an einen privaten Dienstleister die vorherige vergaberechtliche Ausschreibungspflicht zu beachten, dies gilt auch für die Alternative 2.

Fazit:

Erlauben Sie uns abschließend nochmals den ausdrücklichen Hinweis, dass die jetzt anstehenden Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der „kommunalen Holzvermarktung“ klar von der Entscheidung über die Orga-Form der zukünftigen Waldbewirtschaftung (im staatlichen Reviersystem des Gemeinschaftsforstamtes oder zukünftig eventuell in Form eines kommunalen Forstreviersystem) getrennt werden muss.

Das heißt, der gemeindliche Holzverkauf muss ab 01.01.2019 von den Gemeinden - ohne Wenn und Aber - neu organisiert werden, egal ob im staatlichen oder kommunalen Reviersystem! Und genau darum geht es bei der jetzt anstehenden Entscheidung „kommunale Holzvermarktung ab 1.1.2019“.

Auch möchten wir betonen, dass die zukünftige Holzvermarktung durch die 13 Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll bzw. 37 Gemeinde- und Städte in der neuen Verbandsgemeinde in möglichst einheitlicher Weise und Organisationsform bzw. durch einen starken Verbund erfolgen sollte, um hier effizient, wirtschaftlich und zukunftssicher agieren zu können. „Wir sitzen - in Bezug auf die Aufgabe Holzvermarktung - alle in einem Boot und sollten deshalb auch möglichst alle in dieselbe Richtung rudern“.

Unter Abwägung aller vorerläuterten Modelle und diesbezüglichen Vor- und etwaigen Nachteilen gehen wir als Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll davon aus, dass sich die große Mehrheit der Ortsgemeinden in Bezug auf die zukünftige Holzvermarktung der

neuzugründenden „Kommunalen Holzvermarktungsorganisation (KHVO) Eifel“ anschließen werden.

Deshalb wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll auch gem. § 68 Abs. 5 GemO - neben voraussichtlich 21 weiteren Verbandsgemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Bereich „Eifel“- dieser neuen kommunalen Holzvermarktungs GmbH Eifel als Gesellschafter beitreten.

Selbstverständlich obliegt die Letztentscheidung über die zukünftige Holzvermarktung bei den Ortsgemeinden.

In Anbetracht der Fülle der noch zu treffenden Entscheidungen, der notwendigen organisatorischen Maßnahmen (Personalfindung und Sachausstattung, Aufbau EDV etc.) sowie zur Planungssicherheit möchten wir Sie bitten, sich in ihren Ortsgemeinden mit der Thematik in der Sommerpause bzw. unmittelbar danach auseinander zu setzen und dieses Thema zu besprechen.

Deshalb bitten wir Sie bis zum

30.08.2018

um Ihre Mitteilung, wenn sich Ihre Ortsgemeinde/ Stadt **NICHT** am Holzverkauf durch die **neue „kommunale Holzvermarktungs GmbH Eifel“** (mit Sitz in Hillesheim) beteiligen möchte (sog. **„Negativbeschluss“**).

Sollten Sie insofern einen **eigenen, anderweitigen Vermarktungsweg** beschreiten wollen, bitten wir gem. § 68 Abs. 1 GemO um Mitteilung, wie Ihre Gemeinde zukünftig den Holzverkauf organisieren möchte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arno Fasen

Beauftragter